

Beschlossen am:	03.05.2018
Veröffentlicht am:	01.06.2018
In Kraft getreten am:	02.06.2018

Erste Änderung der Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Oschersleben (Bode)

Präambel

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V. mit § 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), sowie § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. 2012, Teil I, S. 2022), i.V. mit dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA 2003, S. 48) i.V. mit dem Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013, alle Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) in seiner Sitzung am 03.05.2018 folgende 1. Änderung der Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Oschersleben (Bode) beschlossen:

§ 1

Der § 8 Absatz 2 Aufnahmemodus erhält folgende Fassung:

Vor der Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen. Die ärztliche Untersuchung sollte nicht länger als 10 Tage vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung durchgeführt worden sein.

Weiterhin ist von den Eltern bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt der Träger der Tageseinrichtung das Gesundheitsamt beim Landkreis Börde und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Eltern zu einer Beratung einladen. Die Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung ist so lange abzulehnen, bis die schriftliche Bestätigung der Beratung vorliegt.

Entstehende Kosten sind von den Eltern zu tragen.

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oschersleben (Bode), den 04.05.2018



Kanngießer
Bürgermeister